Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/12/21 1Ob597/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

NTG §2

Rechtssatz

Der Begriff "gewöhnlich" bezieht sich sowohl auf die Art wie auch auf den Umfang der Verrichtung, deren Schwierigkeit, Verantwortlichkeit und den damit verbundenen Zeitaufwand. Welche Verrichtungen gewöhnlich mit der notariellen (bzw rechtsanwaltlichen) Tätigkeit verbunden sind, hängt daher von deren Art ab.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 597/93
  Entscheidungstext OGH 21.12.1993 1 Ob 597/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0070781

Dokumentnummer

JJR_19931221_OGH0002_0010OB00597_9300000_006

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at